

Der Aberol
H. VIII. 1917

160

Gummilutscher.

Unrühmliches von der Zentral-Preisprüfungs- kommission.

Die schrecklichen Menschenverluste, die wir in diesem Kriege erleiden, haben es endlich dahin gebracht, daß die ge-
dehliche Pflege Neugeborener auch als ein staatliches Inter-
esse anerkannt wurde. Man sollte demnach erwarten, daß unter
den ohnehin sehr ungünstigen Umständen wenigstens das
mögliche geschieht, um die Pflege Neugeborener zu erleich-
tern, aber so weit reicht die Einsicht mancher Stellen offenbar
nicht. Soeben hat die Zentral-Preisprüfungskommission für
den Handel mit Gummisaugern Richtlinien ausgegeben, welche
weit weniger Rücksicht auf das Gedeihen der Säuglinge, als
auf den Profit der Händler verraten. Der Großhändler soll
40 h, der Kleinhändler weitere 60 h, beide zusammen
also eine Krone bei einem Stück Gewinn
nehmen dürfen. Allerdings bezieht sich dies nicht auf
jene in den Apotheken erhältlichen Lutscher, die einen Höchst-
preis haben, aber deren Erwerbung ist durch amtliche
Bestimmungen so erschwert, daß der Preis der im freien Han-
del erhältlichen Lutscher immer noch für viele Säuglinge eine
Lebensfrage im vollsten Sinne des Wortes bleibt. Somit war
bei den Lutschern zarte Rücksichtnahme auf den Händlergewinn
durchaus nicht am Platz.

Für den Verkauf anderer Gummigegegenstände spricht die
Zentral-Preisprüfungskommission Großhändlern einen Ge-
winn von 20 v. H., Kleinhändlern einen solchen von 25 v. H.
zu. Der Oberste Gerichtshof hat — in Osterreich und Deutsch-
land — zu Recht erkannt, daß wegen der außerordentlichen
Höhe der Warenpreise die Händlerzuschläge nicht vom Hun-

dert berechnet werden dürfen, sondern mit jenem festen Be-
trage, der früher bei dem betreffenden Gegenstand üblich war,
berechnet werden müssen. Wie kommt die Zentral-Preis-
prüfungskommission dazu, Gewinnzuschläge vom Hundert zu
gestatten? Sie geht für die Händler scharf ins Zeug.